

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen

#### **Stiftung Deutscher Sport**

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des deutschen Sports, insbesondere
  - die Förderung des Ehrenamtes im Sport,
  - die Förderung des Kinder- und Jugendsports und die Gewinnung junger Menschen für den Sport,
  - die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung im Elementarbereich sowie in Schule und Hochschule,
  - die Förderung von Bildung im und durch Sport,
  - die Förderung der Chancengleichheit und Diversity im und durch Sport,
  - die Förderung der Sportwissenschaft und Sportmedizin und ihren Einrichtungen,
  - die Förderung der Integration durch Sport,
  - die Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporträumen,
  - die Förderung des Leistungssports und
  - der Kampf gegen Doping,
  - des Sports in seiner Vielfalt in sportlich weniger entwickelten Ländern als Maßnahmen der Entwicklungshilfe (dies im engen Zusammenwirken zwischen Bundesregierung und Sport) sowie

- von kulturellen Aspekten des Sports
2. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks soll die Stiftung durch finanzielle Zuwendungen an besonders förderungswürdige natürliche und juristische Personen oder Einrichtungen verwirklichen. Besonders förderungswürdig sind solche Sportlerinnen und Sportler, die infolge ihrer sportlichen Betätigung einer besonderen Hilfe bedürfen.
  3. Die Stiftung unterstützt und fördert hierbei insbesondere folgende Maßnahmen:
    - Hilfen im Rahmen der sportmedizinischen Betreuung, wie die Ermöglichung regelmäßiger sportärztlicher Untersuchungen der geförderten Sportler
    - Hilfen zur sportlichen Leistungsförderung, wie dem regelmäßigen Transfer zur Trainingsstätten oder die Hilfe bei der Honorierung von Trainern
    - Hilfen bei sozialen Härten, die insbesondere durch die Ausübung des Sports entstanden sind, wie regelmäßige Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wobei nur Personen nach § 53 Abs. 1 der Abgabenordnung gefördert werden dürfen
    - Hilfen zur schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch Zuwendungen an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Körperschaft, welche die Mittel empfängt, diese zu den in Nr. 1. genannten Zwecken verwendet.

4. Eine gleichzeitige Förderung aller in Nr. 1. genannten Bereiche des Sports ist nicht erforderlich. Der Stiftungsrat kann jederzeit Förderungsschwerpunkte setzen.
5. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Die Mittel dürfen jedoch nur für solche steuerbegünstigten Körperschaften beschafft werden, die einen der in Nr. 1. genannten Zwecke als steuerbegünstigten Zweck hat.
6. Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung.

7. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel**

1. Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 2.827.287,11 € (zum Stichtag 31.12.2015). Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend zu verwalten. Es kann insbesondere in Wertpapiere bester Bonität angelegt werden.
3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung) kann der Vorstand beschließen, dass Teile der Erträge in eine freie Rücklage eingestellt werden und diese dem Stiftungsvermögen zugeschlagen wird.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und

Aufwendungen. Der Stiftungsbeirat kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit und den Mitgliedern des Stiftungsbeirates für ihre Tätigkeit im Stiftungsbeirat eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

## **§ 5** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Er wird vom Stiftungsbeirat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vom Stiftungsbeirat müssen ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

Will ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, hat er dies gegenüber dem Stiftungsbeirat drei Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
3. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsbeirates abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 11 der  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6** **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
- c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Der Vorstand hat die Jahresabrechnung durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne des § 12 Abs. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes erstrecken.

2. Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Stiftung allein. Sind mehrere bestellt, vertreten zwei Mitglieder des Vorstandes die Stiftung gemeinschaftlich. Abweichend hiervon kann der Stiftungsbeirat durch

Beschluss Mitgliedern des Vorstandes allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Der Stiftungsbeirat kann einen Katalog von Geschäften beschließen, zu deren Vornahme der Stiftungsvorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates bedarf.

4. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern muss in Textform erfolgen.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden

Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu bringen.
6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

## **§ 8** **Stiftungsbeirat**

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. in Personalunion.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates ist an ihre Amtszeit als Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. gebunden. Mit dem Ausscheiden aus dem Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. endet zugleich die Amtszeit als Mitglied des Stiftungsbeirates.
3. Vorsitzender des Stiftungsbeirates ist der Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsbeirat aus seiner Mitte.

## **§ 9** **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beratung des Vorstandes
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand

- Aufstellung eines Kataloges zustimmungsbedürftiger Geschäfte des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung
- Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

1. Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Beirates dies verlangen. Der Vorstand der Stiftung kann die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.
2. Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Beiratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Kein Beiratsmitglied kann mehr als ein anderes Beiratsmitglied vertreten.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.



5. Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung in Textform zur Kenntnis zu bringen.
6. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

1. Der Stiftungsbeirat beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung - mit Ausnahme der Regelungen des § 12 - sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
3. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 12**

### **Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung**

1. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
2. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind jeweils vom Vorstand und Stiftungsbeirat zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.

3. Im Übrigen gilt § 11.

### **§ 13**

#### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsichtsbehörde Hessens, gemäß den Vorschriften des Hessischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

1. Der Stiftungsbeirat kann mit den Stimmen aller Mitglieder die Antragstellung an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.